

HESSEN



Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Hessen

**Berichtszeitraum 1. Januar 2023
bis 31. Dezember 2023**

**Herausgeber:
Geschäftsstelle der Härtefallkommission, Friedrich-Ebert-Allee 12,
65185 Wiesbaden**

Vorwort

Die Härtefallkommission prüft nach einem vorgeschriebenen Verfahren das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die es geboten erscheinen lassen, den weiteren Aufenthalt in Deutschland ansonsten ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer ausnahmsweise zu ermöglichen.

Grundlage für die Einrichtung der Härtefallkommission und die Möglichkeit von Ausnahmeentscheidungen ist § 23a des Aufenthaltsgesetzes¹. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen enthält das Hessische Härtefallkommissionsgesetz².

Die Härtefallkommission in Hessen wurde im Jahr 2005 erstmals eingerichtet und bestand ursprünglich nur aus Abgeordneten des Hessischen Landtages, die in der Regel Mitglieder des Petitionsausschusses waren. Die entsprechende Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2005 wurde in der 17. Legislaturperiode des Hessischen Landtags durch ein Gesetz (Härtefallkommissionsgesetz vom 30. September 2008, GVBl. I S. 842) abgelöst auf Grund dessen u.a. die Zusammensetzung und das Verfahren der Härtefallkommission geändert worden sind. Mit Änderungsgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 642) wurden Zusammensetzung und Verfahren der Härtefallkommission erneut geändert. Die Härtefallkommission hat seitdem 23 Mitglieder, darunter fünf Abgeordnete des Hessischen Landtags. Den Vorsitz führt ein vom Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vorgeschlagenes Mitglied. Die Geschäftsstelle ist im Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz eingerichtet.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf das Kalenderjahr 2023. Um zahlenmäßige Entwicklungen besser nachvollziehen zu können, sind auch die Vergleichszahlen des Jahres 2022 sowie die Gesamtstatistik der bisherigen Tätigkeit der Härtefallkommission seit ihrer Konstituierung im November 2008 beigefügt.

¹ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)

² Gesetz über die Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionsgesetz-HFKG) vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 11.2014 (GVBl. I S. 313); zuvor galt die Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Februar 2005 (GVBl. I S. 105)

Weitere Informationen zu Tätigkeit und Verfahren der Härtefallkommission finden sich im Internetauftritt des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz unter [innen.hessen.de](https://www.innen.hessen.de) > Bürger & Staat > Ausländerwesen > Härtefallkommission. Dieser Bericht wird dort ebenfalls eingestellt werden.

Der Tätigkeitsbericht wurde von der Geschäftsstelle erstellt und von der Härtefallkommission zustimmend zur Kenntnis genommen.

1. Die Härtefallkommission des Landes Hessen

1.1. Aufgabe der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission ist ein behördenunabhängiges Gremium, das auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Härtefallkommissionengesetz Empfehlungen zur Gewährung eines Aufenthaltsrechts an das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz geben kann, wenn nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes).

1.2 Zusammensetzung der Kommission im Berichtszeitraum

Das 23-köpfige Gremium setzt sich aus Vertretern von Kirchen, Sozial- und Flüchtlingsverbänden, Ärzteschaft, Kommunen, Behörden sowie der Vertreterinnen und Vertretern des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz sowie des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales und Abgeordneten des Hessischen Landtags zusammen. Im Berichtszeitraum gehörten der Härtefallkommission folgende Mitglieder (Stellvertreter in Klammern) an:

- Frau Prof. Dr. Magdalene Kläver, *Katholische Kirche*
(Frau Silke Keller)
- Frau Karin Diehl, *Evangelische Kirchen*
(Frau Pfarrerin Cornelia Risch)
- Frau Dr. Gisela Volck *Liga der Freien Wohlfahrtspflege*
(Frau Barbara Helfrich)
- Frau Amall Breijawi, *Liga der Freien Wohlfahrtspflege*
(Frau Stefanie Vogl)
- Frau Dr. Sabine Mock, *Hessischer Flüchtlingsrat*
(Herr Willi Hausmann)

- Herr Andreas Schwantner, *Amnesty International*
(NN)
- Herr Samer Aboutara, *AGAH Landesausländerbeirat*
(Herr Enis Gülegen)
- Frau Encarni Ramirez, *Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbüros*
(Frau Inge Ruge)
- Frau Anna Stöcker bis 15.08.2023, *FRANKA e. V., Beratungseinrichtungen für Opfer von Menschenhandel*
Frau Desirée Rodriguez Herrera ab 16.08.2023, *FRANKA e.V.*
(Frau Silvia Scheffer)
- Herr Wilfried Schmäing, *Hessisches Ministerium des Innern und für Sport*
(Frau Dr. Birgit Kaul)
- Herr Kristoffer Wentz, *Hessisches Ministerium des Innern und für Sport*
(Frau Evelin Preusche)
- Frau Prof. Dr. Alexandra Henneberg bis 14.11.2023, *Landesärztekammer*
Herr Dr. Christof Stork ab 15.11.2023
(Herr Dr. Christof Stork bis 14.11.2023, Frau Dr. Barbara Jäger ab 15.11.2023)
- Herr Prof. Dr. Jan Hilligardt, *Hessischer Landkreistag*
(Herr Tim Ruder)
- Herr Bürgermeister Erhard Walther, *Hessischer Städte- und Gemeindebund*
(Herr Sven Wiewicke)
- Herr Stephan Gieseler, *Hessischer Städtetag*
(Frau Dr. Brigitte Baum bis 27.09.2023, Frau Tanja Pflug ab 28.09.2023)
- Frau Elena Enns, *Ministerium für Soziales und Integration*
(Frau Claudia Hackhausen)
- Frau Wiebke Schindel, *Hessisches Ministerium für Soziales und Integration*
(Frau Barbara Ward)
- Frau Claudia Coburger-Becker, *Regierungspräsidium Gießen für die Zentralen Ausländerbe-
hörden*
(Herr Christian Dornblüth bis 14.09.2023, Herr Dr. Helmuth Beck ab 15.09.2023)
- Herr Abgeordneter Tobias Utter, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Dr. Ralf-Norbert Bartelt)

- Herr Abgeordneter Frank Steinraths, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Jan-Wilhelm Pohlmann)
- Frau Abgeordnete Elke Barth, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Oliver Ulloth)
- Herr Abgeordneter Bernd Vohl, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Dimitri Schulz)
- Herr Abgeordneter Taylan Burcu, *Hessischer Landtag*
(Frau Abgeordnete Katrin Schleenbecker)

Den Vorsitz in der Härtefallkommission führte wie bisher Herr Wilfried Schmäing. Stellvertretender Vorsitzender war weiterhin Herr Kristoffer Wentz.

1.3. Verfahrensgrundsätze

1.3.1 Grundsatz der Selbstbefassung

Das Härtefallverfahren ist kein Antragsverfahren. Die Betroffenen, ihr Vertreter oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft (vgl. § 23a Abs. 2 Satz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes). Nur wenn ein Mitglied der Härtefallkommission die Eingabe aufgreift, kann sich die Härtefallkommission damit befassen.

1.3.2 Ausschlussgrund für die Behandlung

Zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Behandlung in der Härtefallkommission ist, dass zuvor eine Petition beim Hessischen Landtag abgeschlossen wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass abschließend geprüft ist, ob ein Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden kann. Liegt keine abgeschlossene Petition vor, lehnt die Geschäftsstelle die weitere Behandlung der Eingabe als unzulässig ab.

1.3.3 Ausschlussgründe für die Befassung

Eingaben werden von der Härtefallkommission grundsätzlich nicht behandelt, wenn

- der Ausländer oder die Ausländerin in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen im Bundesgebiet begangenen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,
- ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht,
- für die ausländerrechtliche Entscheidung nicht die örtliche Zuständigkeit einer hessischen Ausländerbehörde gegeben ist,
- der Ausländer oder die Ausländerin nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
- das Ziel in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren erreicht werden kann,
- ein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, das die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht der Ausländerin oder des Ausländers zum Gegenstand hat,
- in gleicher Sache zur selben Zeit ein Petitionsverfahren beim Hessischen Landtag anhängig ist,
- nicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angestrebt wird,
- das Vorbringen ausschließlich einen Sachverhalt betrifft, der nach dem Asylverfahrensgesetz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen ist,
- eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des § 5 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes versagt wurde,
- kein Einverständnis des Ausländers oder der Ausländerin zur Behandlung des Falles in der Härtefallkommission vorliegt,
- keine Vollmacht vorliegt, sofern die Eingabe nicht von dem betroffenen Ausländer oder der betroffenen Ausländerin selbst stammt,
- keinerlei Gesichtspunkte dargelegt sind, die trotz einer bestehenden Ausreisepflicht die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten,
- der Inhalt einer früheren Eingabe, mit der sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, ohne wesentliches neues Vorbringen wiederholt wird.

1.3.4 Vorprüfungsverfahren, Vorprüfungsausschuss

Die Geschäftsstelle führt zunächst eine Vorprüfung der Eingaben durch und stellt fest, ob ein gesetzlich normierter oder in der Geschäftsordnung der Härtefallkommission festgelegter Hinderungsgrund für eine Befassung der Härtefallkommission vorliegt. Wenn nicht, wird die Eingabe den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt, die in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie einen Fall aufgreifen. Kommt die Geschäftsstelle zum Ergebnis, dass Gründe vorliegen, die zur „Nichtbefassung“ führen würden, legt sie den Fall der Vorprüfungskommission vor. Diese besteht aus drei von der Kommission gewählten Mitgliedern. Im Berichtszeitraum gehörte je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von Amnesty International, der Evangelischen Kirchen in Hessen und des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz dem Gremium an. Verlangt auch nur ein Mitglied der Vorprüfungskommission, dass der Fall ausnahmsweise doch in der Härtefallkommission behandelt werden soll, gelangt er in das normale Verfahren und kann von einem Mitglied aufgegriffen werden.

1.3.5 Aussetzung der Abschiebung

Wenn eine Eingabe von einem Mitglied der Härtefallkommission aufgegriffen und damit zur Beratung angenommen wurde, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen gemäß § 6 des Härtefallkommissionengesetzes für die Dauer des Härtefallverfahrens, in der Regel jedoch nicht über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus, ausgesetzt. Der „Abschiebeschutz“ beginnt daher nicht schon mit dem Eingang der Eingabe bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission.

1.3.6 Entscheidung der Kommission

Die Kommission entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz gerichtet wird oder nicht. Für ein Härtefallersuchen bedarf es der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Härtefallkommission, d.h. mindestens 12 von 23 Stimmen.

Bei den getroffenen Entscheidungen ist in jedem Einzelfall abgewogen worden, welche individuellen Lebensumstände im Falle eines Vollzugs der Ausreisepflicht bei dem, der oder den Ausreisepflichtigen zu besonderen Härten führen würden. Dabei

kamen keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung. Vielmehr sind alle Lebensaspekte einer umfassenden Gesamtabwägung unterzogen worden. In der Mehrzahl der Fälle gab es neben positiven Gesichtspunkten, die für ein Verbleiben sprachen, auch einem solchen positiven Ersuchen entgegenstehende Gründe. Dies führt mitunter zu schwierigen Abwägungen und auch längeren Diskussionen in der Härtefallkommission. Ein einstimmiges Votum wurde daher in keinem Fall erzielt. Gleichwohl kam in knapp der Hälfte aller Fälle immer mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit zustande.

1.3.7 Entscheidung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Hat die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen gestellt, prüft das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht, ob dem Ersuchen gefolgt wird. Eine Pflicht, dem Härtefallersuchen zu entsprechen, besteht ausdrücklich nicht. Vielmehr hat das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 23a des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Bejaht auch das Ministerium das Vorliegen eines Härtefalls, wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, gegebenenfalls vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, angeordnet.

2. Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist bei dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden eingerichtet.

Leiter: Herr Thomas Müller
Tel.: 0611/353 1384
Fax: 0611/32 712 1765
E-Mail: haertefallkommission@innen.hessen.de

Neben der gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Vorprüfung obliegt es der Geschäftsstelle, die Sitzungen der Härtefallkommission vorzubereiten.

Daneben hält die Geschäftsstelle den Kontakt zu den Betroffenen und Behörden und benachrichtigt diese insbesondere über den Fortgang des Härtefallverfahrens.

Weiter begleitet die Geschäftsstelle den Vollzug der ministeriellen Anordnungen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes.

3. Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2023

3.1. Verfahrenseingänge/Vorprüfung durch die Geschäftsstelle

Im Jahr 2023 sind die Neueingänge mit 47 Eingaben (72 betroffene Personen) im Vergleich zum Vorjahr nur leicht gestiegen. Im Jahr 2022 waren 45 Härtefalleingaben (69 betroffene Personen) bei der Geschäftsstelle der Kommission eingegangen.

Ursächlich für diese nach wie vor niedrigen Eingangszahlen dürften die zahlreichen Rechtsänderungen des Bundesgesetzgebers auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts in den letzten Jahren sein, die zu einer kontinuierlichen Ausweitung vorrangiger Bleiberechte für gut integrierte Personen geführt haben, mit der Folge, dass die Betroffenen bereits von anderen gesetzlichen Regelungen profitierten bzw. andere Möglichkeiten für einen rechtmäßigen Aufenthalt nutzen konnten. Hierbei handelte es sich insbesondere um das neueingeführte Chancenaufenthaltsrecht (§ 104c Aufenthaltsgesetz) sowie die Neuregelung der gesetzlichen Bleiberechtsregelungen in § 25a Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsregelung für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige) bzw. § 25b Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgewöhnung bei nachhaltiger Integration).

Die meisten Eingaben erreichten die Kommission über Dritte, die als Bevollmächtigte für die Betroffenen tätig werden. Als Bevollmächtigte treten regelmäßig private Unterstützerinnen und Unterstützer, ehrenamtliche Flüchtlingshelferinnen und -helfer, Beratungsstellen oder Anwaltskanzleien auf. Etwa 80 Prozent der Härtefalleingaben im Jahr 2023 wurden über Bevollmächtigte eingereicht, nur knapp 20 Prozent der Eingaben wurden von den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern selbst eingebracht.

Wie bereits im Vorjahr wurde der weit überwiegende Teil der Eingaben für Einzelpersonen gestellt. Dieser Anteil lag bei 77 Prozent des Gesamtaufkommens. Die Mehrheit der Eingaben betraf alleinreisende Männer.

Hinsichtlich der geografischen Herkunft der Härtefallbewerber zeigt sich, dass aus der Türkei mit 20,8% die meisten Härtefallbewerber stammten, gefolgt von Nigeria mit 15,3%, Georgien mit 13,9% sowie dem Iran mit 6,9%.

Bei 24 Eingaben (40 betroffene Personen) musste eine Befassung der Härtefallkommission wegen gesetzlich normierter oder in der Geschäftsordnung der Härtefallkommission festgelegter Hinderungsgründe von vornherein abgelehnt werden. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um Eingaben von Ausländerinnen und Ausländern, die das vorgeschriebene vorgeschaltete Petitionsverfahren noch nicht betrieben hatten, die zum Zeitpunkt der Eingabe nicht vollziehbar ausreisepflichtig waren, ein anderes Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltsrechtes betrieben oder bei denen der Abschiebetermin bereits festgelegt war. Detailangaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Eingaben insgesamt	Abgewiesene Eingaben				
		Insgesamt	davon nach § 6a Abs. 1 HFKG	davon nach § 6a Abs. 2 HFKG	davon nach § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG (feststehender Rückführungstermin)	davon nach § 1 Abs. 2 GO HFK
2021	57	30	12	0	10	8
2022	45	23	7	0	1	15
2023	47	24	9	0	4	11

Eine Eingabe (3 betroffene Personen) hat sich durch Rücknahme erledigt.

Zwei weitere Eingaben (2 betroffene Personen) wurden von den Kommissionsmitgliedern nicht aufgegriffen und waren daher mit dem Vorprüfungsverfahren abgeschlossen.

Bei 20 Eingaben mit 27 betroffenen Personen hat die Härtefallkommission von ihrem Selbstbefassungsrecht Gebrauch gemacht und die Fälle zur näheren Betrachtung aufgegriffen. Hinzu kamen noch 7 unerledigte Fälle (14 Personen) aus dem Vorjahr, so dass insgesamt über 27 (2022: 33) Vorgänge, die 41 Personen betrafen, zu entscheiden war.

3.2. Beratungsergebnisse der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission trat im Jahr 2023 zu vier Sitzungen zusammen.

Es wurden 18 Härtefallanträge, welche teilweise noch aus dem Vorjahr stammten, für 28 Personen abschließend inhaltlich beurteilt. Die Zahl der beratenen Eingaben lag damit bei durchschnittlich ca. fünf je Sitzung. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Eingabe betrug in den 18 entschiedenen Fällen 135 Tage.

In 12 Fällen, von denen 15 Ausländerinnen und Ausländer betroffen waren, hat die Härtefallkommission festgestellt, dass dringende humanitäre und persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt in Deutschland erfordern. In diesen Fällen hat sie daher den Hessischen Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz ersucht, diesen Personen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Die Quote der Härtefallersuchen der Härtefallkommission an das Ministerium lag damit bei 66,7 Prozent (2022: 65,4 Prozent; 2021: 56,25 Prozent; 2020: 66,7 Prozent; 2019: 69,5 Prozent).

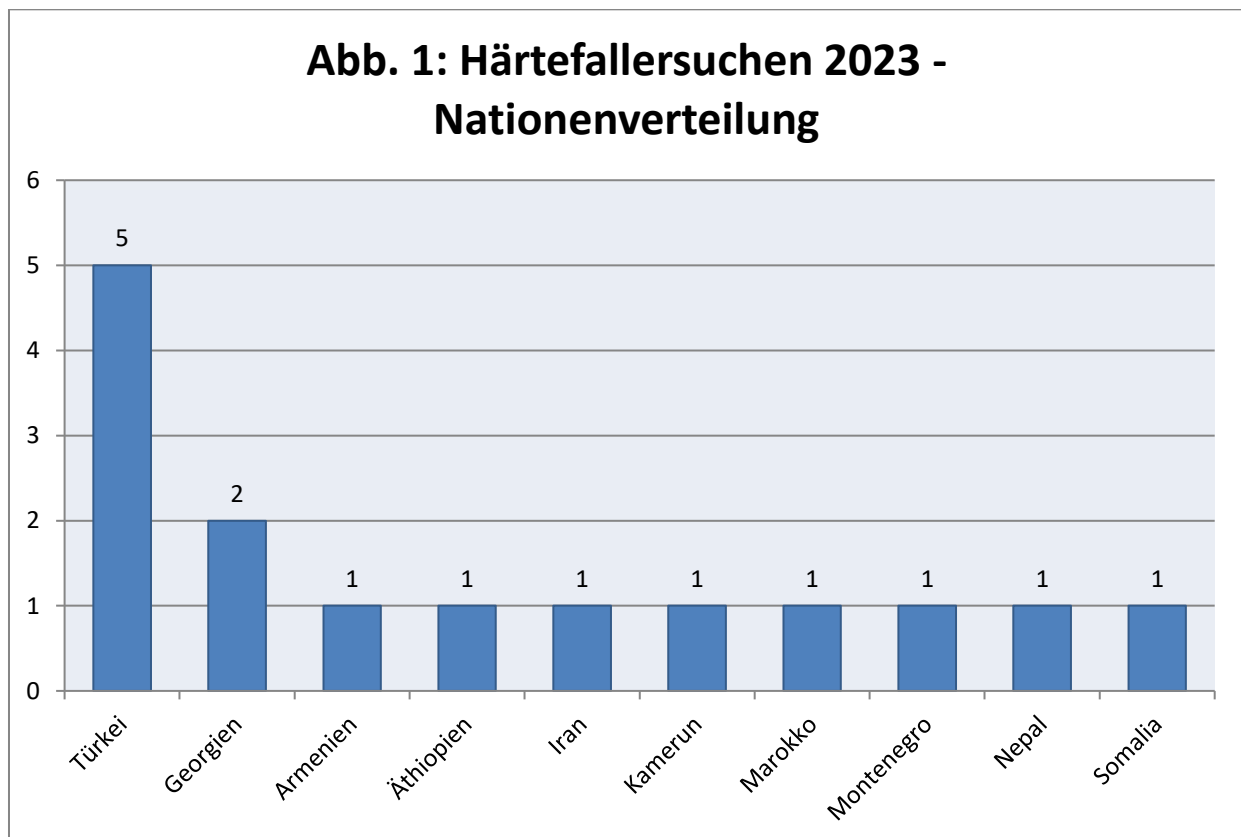
In vier der beratenen Fälle (vier betroffene Personen) wurde in der Abstimmung die für ein Ersuchen erforderliche Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Härtefallkommission nicht erreicht. Ausschlaggebend für die ablehnenden Entscheidungen waren das Fehlen dringender humanitärer Gründe für einen weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland bzw. strafrechtliche Auffälligkeiten.

In zwei weiteren Fällen, die 9 Personen betrafen, wurden ebenfalls keine Ersuchen gestellt, weil sich deren Behandlung in einer Härtefallkommissionssitzung durch Rücknahme erledigte.

Betrachtet man die positiven Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern, so zeigt sich, dass Staatsangehörige aus der Türkei mit 33,3 Prozent die größte Gruppe stellen.

Neun Härtefallanträge, die 13 Personen betreffen, waren Ende 2023 noch nicht erledigt. Die noch ausstehenden Entscheidungen werden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024 berücksichtigt.

Die Herkunftsländer der 15 Personen, für die 2023 Härtefallersuchen gestellt wurden, schlüsseln sich, wie nachfolgend in Abbildung 1 dargestellt, auf:

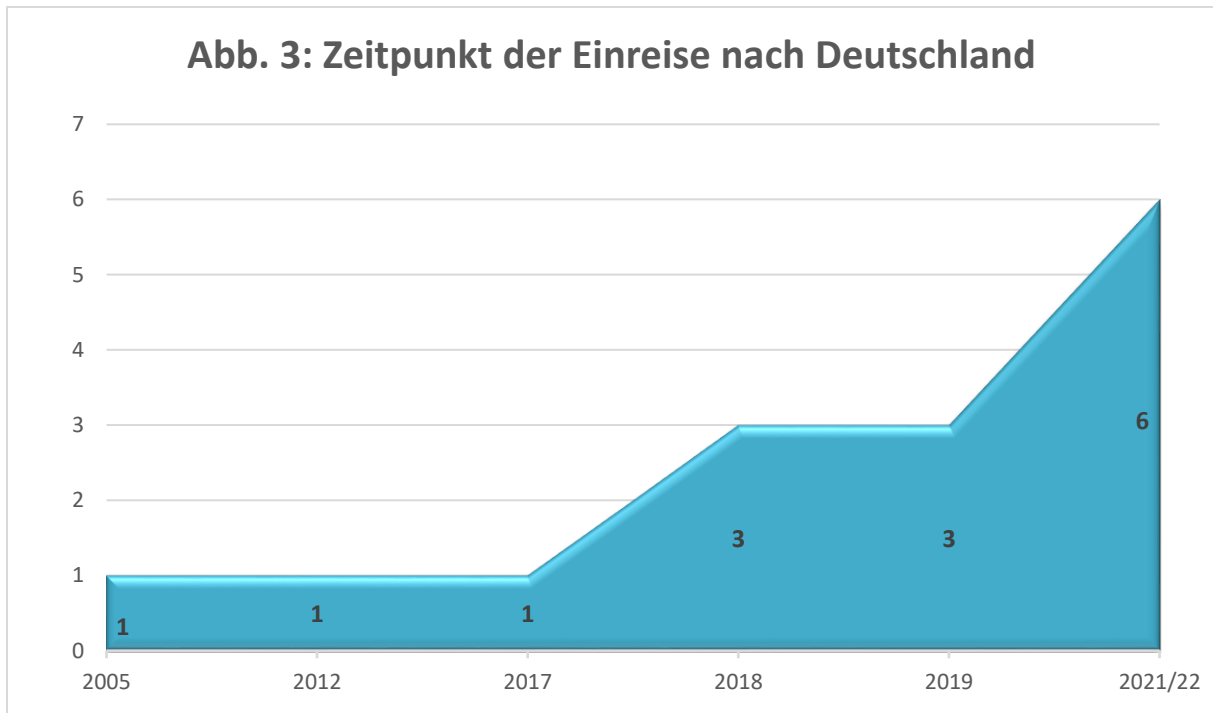


Die nachfolgende Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Altersstruktur und das Geschlecht der betroffenen Personen:

Altersgruppen	Härtefallersuchen 2023 - Altersstruktur und Geschlecht der betroffenen Personen					
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Personen nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Personen nach Altersgruppen	
jünger als 18 Jahre	2	13,3%	1	11,1%	1	16,7%
18 - unter 25 Jahre	2	13,3%	1	11,1%	1	16,7%
25 - unter 40 Jahre	7	46,7%	5	55,6%	2	33,3%
40 - unter 65 Jahre	4	26,7%	2	22,2%	2	33,3%
65 Jahre und mehr	0	0%	0	0%	0	0%
Insgesamt	15	100,00%	9	100,00%	6	100,00%

Mit 87,0 Prozent (absolut 13 Personen) war der Anteil der Erwachsenen an den von Härtefallersuchen betroffenen Personen am größten.

Zu welchem Zeitpunkt die von den Härtefallersuchen betroffenen Personen einreisen, lässt sich der nachfolgenden Abbildung 3 entnehmen:



3.3. Umsetzung durch das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Im Jahr 2023 ist das Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vier Härtefallempfehlungen der Kommission, von denen drei (insgesamt 4 betroffene Personen) aus dem Jahr 2022 stammten und ein Ersuchen (1 betroffene Person) aus dem Jahr 2021, gefolgt und hat die Anordnung getroffen, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen.

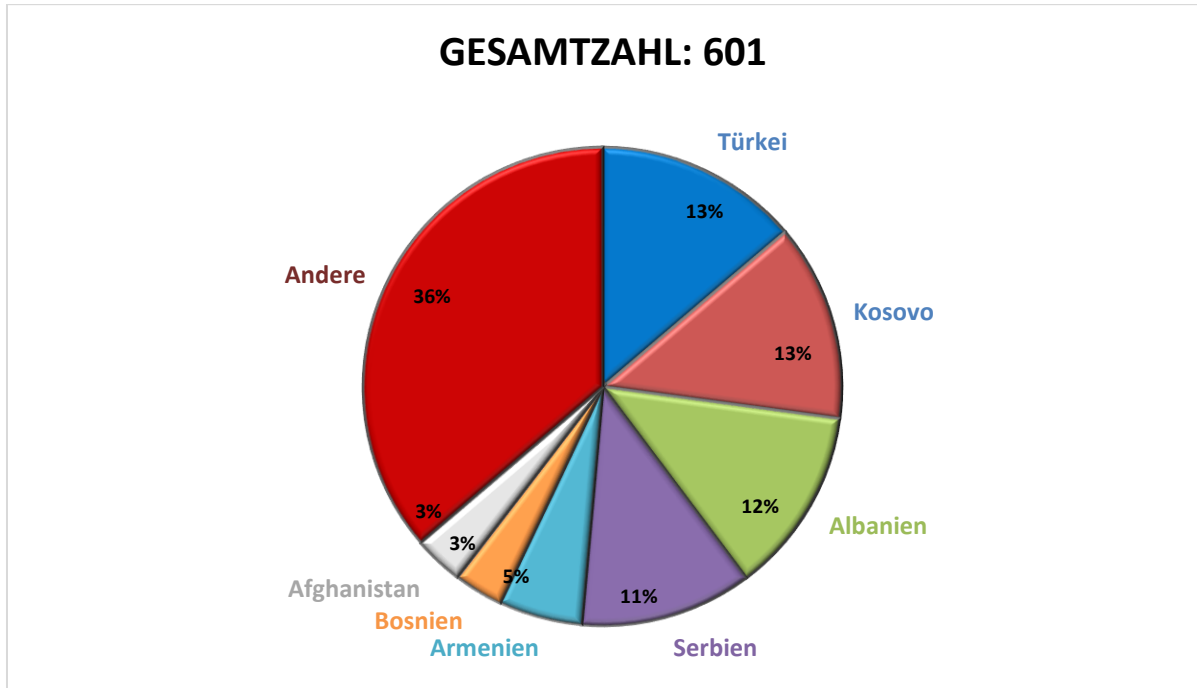
In 12 weiteren Fällen (18 Personen) erübrigte sich nach dem Härtefallersuchen eine Entscheidung darüber, da die betreffenden Personen nach zwischenzeitlicher Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen ein Bleiberecht im Rahmen der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften erhalten haben.

In insgesamt vierzehn Fällen mit 25 betroffenen Personen wurde noch keine abschließende Entscheidung über die von der Härtefallkommission beschlossenen Ersuchen getroffen. Die in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Prüfungen hinsichtlich der von den Härtefallbewerbern zu erfüllenden Voraussetzungen dauern u.a. auch im Hinblick auf die in jüngster Zeit erfolgten und entsprechend zu berücksichtigenden Rechtsänderungen gegenwärtig noch an.

3.4. Erteilte Aufenthaltserlaubnisse

Seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 haben bislang insgesamt 601 Ausländerinnen und Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach der Härtefallregelung des § 23a des Aufenthaltsgesetzes erhalten. Etwa ein Siebtel (13,8%) der Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus der Türkei erteilt (83 Aufenthaltserlaubnisse), weitere 13,3% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Staatsangehörige aus dem Kosovo (80 Aufenthaltserlaubnisse). An Staatsangehörige aus Albanien wurden 76 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (12,6%), 70 Aufenthaltserlaubnisse (11,6%) an Staatsangehörige aus Serbien und 34 Aufenthaltserlaubnisse (5,6%) gingen an Personen aus Armenien.

Abb. 4: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a Aufenthaltsgesetzes nach Herkunftsländern von November 2008 bis 2023 in Prozent



4. Spruchpraxis der Härtefallkommission

Für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 (linke Spalte), das Jahr 2022 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die nachfolgend dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Härtefallkommission und dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz getroffenen Entscheidungen zum Teil noch auf Anträge bezogen, die aus den Vorjahren stammen. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

Berichtszeitraum	2023	2022	insgesamt (ab 2008)
Verfahrenseingänge/Erledigungen			
Härtefalleingaben (Neueingänge)	47 (72)	45 (69)	996 (2033)
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Ausreise, etc.)	1	2	60
Ablehnung einer Befassung	26	23	359
Verfahren, die in die Härtefallkommission eingebracht wurden	20 (27)	20 (39)	559 (1180)
noch in Bearbeitung befindliche Vorprüfungsfälle	0	0	
Beratungsergebnisse der Härtefallkommission			
Insgesamt beratene Fälle	18	26	550
davon:			
Härtefallersuchen durch Härtefallkommission	12 (15)	17 (38)	415 (904)
Kein Härtefallersuchen an Ministerium	4 (4)	1 (1)	75 (141)
Sonstige Erledigung, insbesondere Antragsrücknahme	2 (9)	8 (8)	60 (103)
Noch nicht abgeschlossene Verfahren	9 (13)	7 (14)	
Umsetzung durch das Ministerium			
Härtefallersuchen ganz oder teilweise entsprochen	4 (5)	8 (26)	306 (641)
Härtefallersuchen nicht entsprochen	0 (0)	2 (2)	44 (99)
Sonstige Erledigung (Tod, Ausreise, Aufenthaltserlaubnis auf anderer Grundlage, etc.)	12 (18)	7 (22)	51 (109)
Noch offene Entscheidungen	14	18	

5. Schlussbemerkung

Abschließend sind noch Worte des Dankes angebracht:

An erster Stelle ein Dank an die Ausländerbehörden, sonstigen Institutionen sowie an die vielen ehrenamtlich tätigen Menschen, die bei der Vorbereitung der Härtefall-eingaben geholfen haben. Sie erleichtern damit der Kommission das Finden der richtigen Entscheidungen. Dank gilt auch den Mitgliedern der Härtefallkommission, die sich mit einem hohen persönlichen und zeitlichen Einsatz engagieren. Die Entscheidung, ob ein humanitärer Härtefall vorliegt, der ein Abweichen von den gesetzlichen Vorgaben zulässt, ist dabei alles andere als leicht. Die Kommissionsmitglieder leisten hier seit Jahren einen wichtigen Beitrag, um in diesen Fällen zu guten Lösungen zu kommen.

Wiesbaden, den 30. August 2024